

Maximilianstr. 14  
93047 Regensburg

Telefon: 0941/561440  
Telefax: 0941/561420  
E-Mail: [kanzlei@rain-fuchs.de](mailto:kanzlei@rain-fuchs.de)  
Internet: [www.rain-fuchs.de](http://www.rain-fuchs.de)

in Kooperation mit  
Steuerberaterinnen  
Juliane Lerch & Gudrun Prock  
Hermann-Köhl-Straße 10  
93049 Regensburg  
0941 / 64081678  
[www.lerch-prock.de](http://www.lerch-prock.de)

# Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Version 1.15  
01.05.2025

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Hausrat.....	3
3. Mietwohnung.....	4
3.1. Aufnahme des nichtehelichen Partners.....	4
3.2. Mietwohnung bei Ende der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.....	4
3.2.1. Unterzeichnung des Mietvertrages von beiden Partnern.....	4
3.2.3. Zuweisung der Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz.....	5
3.3. Mietwohnung bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod eines Lebenspartners .....	6
4. Vermögen – insbesondere die eigene Immobilie.....	6
4.1. Gemeinsame Immobilie.....	7
4.2. Immobilie gehört nur einem der Partner.....	8
6. Nichteheliche Lebensgemeinschaft bei Verlobten.....	9
7. Kinder.....	10
7.1. Elterliche Sorge.....	10
7.2. Name der gemeinsamen Kinder.....	11
7.3. Kindesunterhalt.....	11
7.4. Adoption.....	11
8. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sozialrecht.....	12
8.1. ALG II .....	12
8.2. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	14
9. Unterhalt der Partner.....	14
9.1. Unterhaltsansprüche untereinander.....	14
9.1.1. Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes.....	14
9.1.2. Ansprüche des Sozialamtes.....	14
9.2. Ansprüche gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner trotz neuer Partnerschaft .....	15
10. Gegenseitige Absicherung .....	16
10.1. Erbrecht.....	16
10.2. Lebensversicherung.....	17
10.3. Weitere Versicherungen.....	17
11. Vorsorgemaßnahmen für den Krankheitsfall.....	17
12. Form des Partnerschaftsvertrags.....	17
13. Anhang .....	19

## 1. Einleitung

Im Gesetz ist die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht geregelt. Hierunter versteht man das dauerhafte Zusammenleben von zwei Personen, ohne dass eine Ehe- oder eine Lebenspartnerschaft gemäß dem LPartG<sup>1</sup> geschlossen wurde. Das Bundesverfassungsgericht entschied hierzu, dass eine eheähnliche Lebensgemeinschaft dann vorliegt, wenn zwei Personen zusammenleben, sofern daneben keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zugelassen werden und wenn innere Bindungen bestehen, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner für einander begründen.<sup>2</sup>

Nach einem Urteil des BGH<sup>3</sup> kommt es für die Annahme einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft noch nicht einmal auf das räumliche Zusammenleben und auf die Führung eines gemeinsamen Haushaltes an. Von Bedeutung ist vielmehr die Verflechtung der Lebensbereiche im Sinne einer „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“. Da es keine Regelung im Gesetz gibt, kommt es auf Indizien an. Dies sind z.B. die Versorgung von Kindern und Angehörigen sowie gegenseitige Haushalts- und Betreuungsleistungen und entsprechendes Auftreten in der Öffentlichkeit.<sup>4</sup>

In diesem Skript erfahren Sie, worauf man beim Eingehen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, während des Zusammenlebens und bei der gegenseitigen Absicherung achten sollte.

Da die Gesetzeslage nicht immer dem Willen der Partner entspricht, ist es oft sinnvoll, vertraglich etwas anderes zu vereinbaren.

Häufig wollen die Partner sich gegenseitig für den Fall des Todes eines Partners oder der Beendigung der Partnerschaft absichern. Außerdem wird oft eine Rückabwicklung von größeren Investitionen für den Fall der Beendigung der Lebensgemeinschaft gewünscht.

## 2. Hausrat

Jeder Partner bleibt Alleineigentümer seiner eingebrachten Hausratsgegenstände.

Auch die Gegenstände, die während der Zeit der Partnerschaft angeschafft wurden, sind im Eigentum desjenigen, der diese erworben hat.

Jeder Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann deshalb bei einer Trennung die Haushaltegegenstände, die ihm gehören, herausverlangen.<sup>5</sup> Um das Eigentum zu beweisen, sollten die nichtehelichen Partner Listen anfertigen, die von beiden unterschrieben werden.

Für die Gegenstände, die während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft angeschafft wurden, gelten die allgemeinen Regeln des Eigentumserwerbs.<sup>6</sup> Im Gegensatz zur Ehe gibt es bei der nichtehelichen Lebensgemeinschaft keine Vermutung, dass die im Besitz der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft befindlichen Sachen ihnen auch gemeinsam gehören.<sup>7</sup>

---

1 Von 2001 bis zum 30.09.2017 konnten gleichgeschlechtliche Personen eine Lebenspartnerschaft begründen. Seit 01.10.2017 ist stattdessen die Eheschließung für alle möglich. Die eingetragene Lebensgemeinschaft hat aber mit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nichts zu tun.

2 BVerfG, Beschluss vom 02.09.2004, 1BvR 1962, 04

3 BGH, Urteil vom 31.10.2007, AZ XII ZR 261/04

4 BGH, Urteil vom 08.05.2013, AZ XII ZR 132/12; BGH, Urteil vom 31.10.2007, AZ XII ZR 261/04

5 § 985 BGB

6 §§ 929 ff. BGB

7 BGH, Urteil vom 14.12.2006, AZ IX ZR 92/05

Eigentümer eines neuen Hausratsgegenstandes ist, an wen den Gegenstand von dem Verkäufer übereignet wurde.<sup>8</sup> Da das Eigentum für den Fall, dass ein Partner nach dem Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen Hausratsgegenstand herausverlangen will, bewiesen werden muss, ist es wichtig, Rechnungen und Kaufverträge aufzubewahren. Auch wenn Ersatzgegenstände, für Hausratsgegenstände, die ein Partner eingebracht hatte, während des Zusammenlebens neu gekauft werden, kommt es für die Frage, wer Eigentümer des neuen Gegenstandes ist, darauf an, wer diesen gekauft hat.

Nur wenn die nichtehelichen Partner einen Gegenstand gemeinsam angeschafft haben, haben sie Miteigentum erworben. Bei der Trennung ist über diese Gegenstände eine Einigung erforderlich. Wenn diese nicht möglich ist, muss der Gegenstand verkauft oder notfalls sogar versteigert werden. Der Erlös wird dann geteilt.

In einen Partnerschaftsvertrag kann hier zum Beispiel folgende Regelung mit aufgenommen werden:

*„Wir haben eine Liste mit dem wichtigsten Hausratsgegenständen erstellt und jeweils eingetragen, wer Eigentümer ist. Diese Liste haben wir beide unterschrieben. Wenn ein Ersatzgegenstand angeschafft wird, soll derjenige, der Eigentümer des ursprünglichen Gegenstands war, auch Eigentümer am Ersatzgegenstand sein, außer wir vereinbaren etwas anderes und tragen dies gemeinsam in diese Liste ein.“*

### **3. Mietwohnung**

#### **3.1. Aufnahme des nichtehelichen Partners**

Wenn ein Mieter seinen Partner in die Wohnung mitaufnehmen möchte, benötigt er die Erlaubnis des Vermieters. Die Erlaubnis muss erteilt werden, außer es gibt gewichtige Gründe in der Person desjenigen, der aufgenommen wird.<sup>9</sup> Wenn der Vermieter die Genehmigung grundlos verweigert, macht er sich sogar schadensersatzpflichtig.<sup>10</sup>

#### **3.2. Mietwohnung bei Ende der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**

Für die Frage, wie es mit einer Mietwohnung weitergeht, kommt es darauf an, wer diese gemietet hat. Mieter der Wohnung ist grundsätzlich nur der Partner, der den Vertrag unterzeichnet hat.

##### **3.2.1. Unterzeichnung des Mietvertrages von beiden Partnern**

Wenn beide Partner den Mietvertrag unterzeichnet haben, ist derjenige, der auszieht, weiterhin Vertragspartei. Er kann von dem in der Wohnung Verbleibenden jedoch die Mitwirkung an der Kündigung verlangen.<sup>11</sup> Die ehemaligen Partner können mit dem Vermieter auch vereinbaren, dass einer der Partner in der Wohnung bleibt und alleiniger Mieter wird, wenn alle damit einverstanden sind. Eine solche Vereinbarung muss schriftlich erfolgen.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 14.12.2006, AZ IX ZR 92/05

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 05.11.2003, VIII ZR 371/02

<sup>10</sup> BGH, Urteil vom 11.06.2014, VIII ZR 349/13

<sup>11</sup> LG Gießen, Urteil vom 06.03.1996, AZ 1 S 487/95

Die ehemaligen Partner können im Innenverhältnis zwar eine Freistellungsvereinbarung schließen, gegenüber dem Vermieter haften jedoch beide, solange der Vermieter den Partner, der auszieht, nicht aus dem Mietverhältnis entlassen hat. Der Partner, der die Wohnung verlässt, sollte versuchen zu erwirken, dass der Mietvertrag möglichst schnell beendet wird. Andernfalls haftet er für zukünftige Schäden an der Wohnung mit.

### 3.2.2. Unterzeichnung des Mietvertrages von einem Partner

Wenn nur einer der Partner die Wohnung angemietet hat, kann er bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft verlangen, dass der andere auszieht. Dies muss er notfalls über das Gericht durchsetzen. Ein Recht zur Selbsthilfe gibt es nicht. Derjenige, gegen den ein Räumungsurteil erlassen wurde, kann unter bestimmten Umständen sogar noch Räumungsschutz bekommen, bis er eine andere Wohnung gefunden hat. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

Wenn nur einer der Partner den Mietvertrag unterzeichnet hat, kann er grundsätzlich verlangen, dass der andere wieder aus der Wohnung auszieht (s.o.). Hier kann Folgendes vereinbart werden:

*„Der Mietvertrag wurde nur von (Name des Partners, der die Wohnung angemietet hat) unterzeichnet. Für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft endet, kann er verlangen, dass (Name des anderen Partners) wieder auszieht. Wir vereinbaren bereits jetzt eine Räumungsfrist von ..... Monaten.“*

### 3.2.3. Zuweisung der Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz

Eine Zuweisung der gemeinsamen Wohnung, wie dies bei getrennt lebenden Ehepartnern möglich ist, gibt es nicht. Eine Zuweisung kann allerdings nach dem Gewaltschutzgesetz erfolgen, wenn einer der nichtehelichen Partner den anderen verletzt hat oder mit einer Verletzung droht.<sup>12</sup> Dies gilt unabhängig davon, wem die Wohnung gehört. Wenn der Partner, der gewalttätig geworden ist, Alleineigentümer oder alleiniger Mieter der Wohnung ist, darf die Überlassung nur für die Dauer von sechs Monaten erfolgen.<sup>13</sup> Wenn die Partner die Wohnung gemeinsam gemietet haben oder Miteigentümer sind, hat eine Befristung zu erfolgen, die auch länger als sechs Monate sein kann.

---

12 § 1 Abs. 1 GewaltschutzG

Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person, die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 1 Abs. 2 GewaltschutzG

Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Person einer anderen mit einer Verletzung ... gedroht hat.

§ 2 Abs. 1 GewaltschutzG

Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat ... mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

13 § 2 Abs. 2 GewaltschutzG

Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person **auf die Dauer von höchstens sechs Monaten** zu befristen.

Der verletzte Partner muss den Anspruch auf Überlassung der Wohnung innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich gegenüber dem gewalttätigen Partner geltend machen.

### **3.3. Mietwohnung bei Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch den Tod eines Lebenspartners**

Der überlebende Lebenspartner, der in der Wohnung dauerhaft gelebt hat, aber nicht Vertragspartei war, tritt automatisch in den Mietvertrag ein.<sup>14</sup> Falls er innerhalb eines Monats, nachdem er vom Tod seines Partners erfahren hat, dem Vermieter mitteilt, dass er das Mietverhältnis nicht fortsetzen will, gilt der Eintritt als nicht erfolgt.<sup>15</sup> Wenn in der Person des eingetretenen Lebenspartners ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Vermieter das Mietverhältnis innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis erfahren hat, kündigen.<sup>16</sup>

## **4. Vermögen – insbesondere die eigene Immobilie**

Die Vermögen der Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bleiben, auch nachdem die nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet ist, getrennt. Für den Fall, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft endet, nimmt jeder Partner seine Gegenstände wieder an sich. Ein Ausgleich findet nur in wenigen Ausnahmefällen statt.

Dies war zum Beispiel bei einem Fall möglich, über den der BGH im Jahre 2014 zu entscheiden hatte: Ein vermögender Partner hatte seiner Partnerin einen Betrag von 25.000 EUR kurz vor einer Reise gegeben mit der Bestimmung, dass sie das Geld für eine standesgemäße Beerdigung verwenden sollte, falls er während dieser Reise stirbt. Das Paar trennte sich einige Zeit nach der Reise. Die Richter des BGH gaben dem Kläger recht. Sie betonten zwar, dass nicht jede Zuwendung beim Scheitern der Beziehung auszugleichen sei. Dies sei vor allem bei Kosten, die im täglichen Leben regelmäßig anfallen, nicht möglich. Ein Rückforderungsanspruch könne jedoch zum Beispiel dann bestehen, wenn dem Leistenden die Beibehaltung der durch die Leistung geschaffenen Vermögensverhältnisse nicht zuzumuten ist. Hierbei kommt es auf die Gesamtumstände des Einzelfalles an.<sup>17</sup>

Da es auf den Einzelfall ankommt, sollten die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft schon in dem Moment, in dem sie sich größere Geldbeträge oder einen wertvollen Gegenstand zuwenden, vereinbaren, ob der Vermögensgegenstand beim Scheitern der Lebensgemeinschaft behalten werden darf.

Vertraglich festgelegt werden sollte auch, was mit gegenseitigen Zuwendungen nach einer eventuellen Trennung geschieht.

Eine Möglichkeit ist hier folgende Regelung:

*„Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden, außer es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.“*

Möglich ist aber auch folgende Regelung:

14 § 563 Abs. 1 BGB

15 § 563 Abs. 3 BGB

16 § 563 Abs. 5 BGB

17 BGH, Urteil vom 06.05.2014, X ZR 135/11

*„Bei Beendigung der Partnerschaft soll die Auseinandersetzung in Anlehnung an die Regeln der Zugewinnngemeinschaft entsprechend §1373 ff BGB erfolgen.“<sup>18</sup>*

Das bedeutet, dass bei der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Ausgleich wie bei Eheleuten, die sich im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft befinden, stattfindet.

Wenn der Zugewinn eines Partners den Zugewinn des anderen übersteigt, so steht demnach die Hälfte des Überschusses dem anderen Partner als Ausgleichsforderung zu.

Für den Fall, dass beiden Partnern gemeinsam eine Immobilie gehört, ist zum Beispiel folgende Vereinbarung möglich:

*„Wir sind Miteigentümer einer Immobilie zu gleichen Teilen.*

*Wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft endet oder für den Fall, dass wir beide heiraten und die Ehe geschieden wird, soll Folgendes gelten:*

*Die bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung geleisteten Finanzierungsbeiträge beider Partner sind festzustellen. Hierzu gehören Eigenkapital, Zinsen und Tilgung. Weiterhin führen die Partner eine Liste, in der die Arbeitsstunden eingetragen werden. Jede Arbeitsstunde wird mit ..... EUR bei der Beendigung der Partnerschaft vergütet.*

*Derjenige, der höhere Leistungen erbracht hat, kann von dem anderen die Hälfte seiner Zahlungen sowie die Hälfte des festgelegten Wertes seiner Arbeitsleistungen verlangen.“*

Auch andere Regelungen sind möglich. Hierbei kommt es auf die Interessen der Partner an.

#### **4.1. Gemeinsame Immobilie**

Im Jahre 2008 führte der BGH erstmals hierzu aus, dass Ausgleichsansprüche aus dem Gesellschaftsrecht zwischen ehemaligen Partnern in Betracht kommen. Dies ist dann der Fall, wenn die Partner die Absicht verfolgt haben, mit dem Erwerb eines Vermögensgegenstands, also zum Beispiel einer Immobilie, einen gemeinschaftlichen Wert zu schaffen, der nicht nur gemeinsam genutzt wird, sondern ihnen auch gemeinsam gehören soll.<sup>19</sup>

In diesem, vom BGH entschiedenen, Fall erwarb nur einer der Partner ein Grundstück, auf dem dann mit Mitteln beider in Form von Geld und Arbeitsleistungen eine Immobilie erbaut wurde. Der BGH wies in diesem Fall darauf hin, dass die Entscheidung für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft zwar bedeutet, dass keine Ehe geschlossen werden soll, dass dies jedoch keinen Verzicht auf feste Rechtsregeln enthalte. Die Richter gingen von einer stillschweigenden Gesellschaft aus. Dies kann zu Ausgleichsansprüchen führen. Seit 2008 hat ein Partner, der in eine Immobilie durch Geld oder Arbeitsleistung deutlich mehr als der andere Partner investiert hat, daher bessere Aussichten als zuvor, hierfür einen Ausgleich zu bekommen.

Wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft geendet hat, ist in vielen Fällen auch die Rechtsgrundlage für die Zuwendung weggefallen. Der Nachteil dieser Rechtsprechung ist jedoch,

18 Jüdt, Kleffmann, Weinreich, Formularbuch des Fachanwalts Familienrecht, 3. Auflage, Kap. 10 RN 81

19 BGH, Urteil vom 09.07.2008, XII ZR 179/05

dass in vielen Fällen eine „Billigkeitskorrektur“ erforderlich ist, die nur schwer vorauszusehen ist.<sup>20</sup>

Spätestens wenn eine Immobilie erworben wird, sollte parallel in einem Partnerschaftsvertrag geregelt werden, ob für den Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Ausgleich stattfinden soll.

## 4.2. Immobilie gehört nur einem der Partner

Auch in diesem Fall kann es rechtliche Probleme geben, für die ein Partnerschaftsvertrag sinnvoll ist.

Grundsätzlich sind Arbeitsleistungen oder finanzielle Zuwendungen eines Partners für den Erwerb und Umbau einer im Alleineigentum des anderen Partners stehenden Immobilie nicht auszugleichen. Etwas anderes gilt, wenn diese Leistungen deutlich über der für vergleichbaren Wohnraum aufzuwendenden Miete liegen.<sup>21</sup> Falls erhebliche Leistungen durch einen Partner erbracht werden, sollte hierüber unbedingt eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden.

Möglich sind hier zum Beispiel folgende Regelungen:

*„Partner A ist Alleineigentümer der Immobilie (genaue Adresse).*

*Partner B wohnt kostenfrei in dieser Immobilie. Ein Ausgleich für finanzielle Zuwendungen oder für Arbeitsleistungen, die die Immobilie betreffen, fehlt.*

*Partner B zahlt die Kreditraten des gemeinsam aufgenommen Darlehens alleine zurück. Für den Fall, dass die Lebenspartnerschaft endet, hat Partner A Partner B im Innenverhältnis von sämtlichen zukünftigen Kreditzahlungen freizustellen.“*

Möglich ist jedoch z.B. auch folgende Regelung:

*„Partner A ist Alleineigentümer der Immobilie (genaue Adresse).*

*Partner B zahlt die Kreditraten des gemeinsam aufgenommen Darlehens alleine zurück. Für den Fall, dass die Lebenspartnerschaft endet, hat Partner A Partner B im Innenverhältnis von sämtlichen zukünftigen Kreditzahlungen freizustellen.*

*Für die Zeit, in der die nichteheliche Lebensgemeinschaft bestanden hat, kann Partner B die von ihm geleisteten Kreditraten zu 50 % (oder anderer Prozentsatz) von Partner A verlangen.“*

Arbeitsleistungen werden wie folgt ausgeglichen:

*„Partner B macht eine Aufstellung über seine für die Immobilie geleisteten Arbeitsstunden. Es wird ein Stundensatz von ..... EUR festgelegt. Die Ausgleichszahlung ist spätestens ..... Monate nach dem Auszug von Partner B zu bezahlen. (Alternative: Die Ausgleichszahlung kann in Raten von ..... EUR geleistet werden.)“*

<sup>20</sup> Maximilian Freiherr von Proff zu Irnich, Notarformulare Nichteheliche Lebensgemeinschaft, § 4 RN 4

<sup>21</sup> BGH, Urteil vom 08.05.2013, XII ZR 132/12

Falls ein Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dem anderen Partners die Mitbenutzung seiner Immobilie erlaubt hat, erfolgt dies in der Regel nicht durch einen Vertrag. Wenn eine Immobilie nur einem der Partner gehört, muss der andere deshalb auf Wunsch des Eigentümers das Haus oder die Wohnung verlassen. Das kann später zu Problemen führen, falls einer der Partner dement wird oder verstirbt. Für den Fall, dass für den Partner, dem die Immobilie gehört, ein Betreuer bestellt wird, weil er selbst seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann, kann der Betreuer für den Fall, dass der Partner in ein Pflegeheim umzieht von dem anderen Partner die Herausgabe der Wohnung verlangen.<sup>22</sup> Vom Zeitpunkt des Umzugs des Betreuten und dem Herausgabeverlangen hat der zuletzt in der Wohnung verbliebene Partner sogar eine Nutzungsentschädigung zu bezahlen.<sup>23</sup> Dasselbe gilt, wenn der Partner, dem die Immobilie gehört, verstirbt. Die Erben können von dem überlebenden Partner sogar die Räumung der Immobilie verlangen.

Um solch einen erzwungenen Auszug zu vermeiden, kann der Partner, dem die Wohnung gehört, dem anderen Partner ein Wohnrecht einräumen, das auch im Grundbuch eingetragen werden kann. Hierfür ist ein notarieller Vertrag erforderlich.

Die Einräumung eines Wohnrechts ist sogar dann möglich, wenn der Eigentümer der Immobilie mit seinem früheren Ehepartner, der bereits vorverstorben ist, ein gemeinschaftliches Testament gemacht hat und selbst nur Vorerbe ist.<sup>24</sup>

Das Wohnrecht sollte notariell vereinbart und in das Grundbuch eingetragen werden. Zu beachten ist, dass auch die Einräumung eines Wohnrechts in den meisten Fällen eine Schenkungssteuerpflicht auslöst. Hier ist unbedingt steuerliche Beratung erforderlich.

## 5. Zuwendungen der Eltern eines Partners

Wenn Eltern eines Partners ihren eigenen Kindern und dem nichtehelichen Lebensgefährten erhebliche Geldbeträge zur Finanzierung einer Immobilie zukommen lassen, die zunächst von beiden Partnern gemeinsam bewohnt wird, können sie nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bei Ende der Partnerschaft den hälftigen Betrag zurückfordern.<sup>25</sup> In dem vom BGH entschiedenen Fall haben die Eltern eines Partners zur Finanzierung einer gemeinsamen Immobilie im Jahre 2011 mehr als 100.000,00 EUR beigesteuert. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft endete bereits 2013. Die Eltern verlangten die Hälfte der zugewandten Beträge zurück. Der BGH gab ihnen recht, da durch das Ende der nichtehelichen Lebensgemeinschaft die Geschäftsgrundlage weggefallen war.

Etwas anderes hätte dann gegolten, wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft deutlich länger andauert hätte.

## 6. Nichteheliche Lebensgemeinschaft bei Verlobten

Wenn die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sich versprochen haben, einander zu heiraten, sind sie verlobt. Wenn einer der Partner die Verlobung löst, hat er dem Anderen und dessen

---

22 § 985 BGB

23 BGH, Urteil vom 30.04.2008, XII ZR 110/06

24 BGH NJW 1976, 749

25 BGH, Urteil vom 18.06.2019, X ZR 107/16

Eltern sowie ggf. dritten Personen den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass diese Aufwendungen gemacht haben.

Ebenso ist der Schaden zu ersetzen, den einer der Partner dadurch erleidet, dass er in Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder Erwerbsstellung berührende, Maßnahmen getroffen hat.<sup>26</sup> Falls es einen wichtigen Grund für den Rücktritt gab, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.<sup>27</sup> Ein wichtiger Grund wäre zum Beispiel Täuschung im Bezug auf eine Vaterschaft oder eine bereits bestehende Ehe.<sup>28</sup> Wenn einer der Verlobten den Rücktritt des Anderen durch sein Verschulden veranlasst hat, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.<sup>29</sup> Der Schaden kann darin bestehen, dass einer der Partner im Hinblick auf die Ehe eine Wohnung angemietet hat oder Möbel erworben hat. Ein Schaden kann sich auch daraus ergeben, dass einer der Partner aufgrund der Verlobung seine Arbeitsstelle gekündigt und in eine andere Stadt zu seinem Partner gezogen ist. Geschenke, die in Erwartung der Ehe gemacht werden, sind von den Verlobten unabhängig vom Verschulden zurückzugeben.<sup>30</sup>

## 7. Kinder

### 7.1. Elterliche Sorge

Bei nicht verheirateten Eltern hat die Mutter zunächst die alleinige elterliche Sorge, sofern keine gemeinsame Sorgeerklärung der Eltern beim Jugendamt abgegeben wurde.<sup>31</sup>

Wenn die Mutter mit der gemeinsamen Sorge nicht einverstanden ist, kann der Vater beim Gericht beantragen, dass beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind. Voraussetzung ist, dass er die Vaterschaft anerkannt hat. Der Antrag ist bereits dann erfolgreich, wenn dies dem Kindeswohl **nicht widerspricht**.<sup>32</sup>

Möglich ist hier folgende Vereinbarung:

*„Wenn aus unserer Partnerschaft gemeinsame Kinder hervorgehen, werden wir eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgeben.“*

---

26 § 1298 BGB

27 § 1298 Abs. 3 BGB

28 OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.07.2016, 13 UF 35/16

29 § 1299 BGB

30 § 1301 BGB

31 § 1626 a BGB

32 § 1626 a BGB

Abs. 1: Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen)
2. wenn sie einander heiraten oder
3. wenn ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Abs. 2: Das Familiengericht überträgt gemäß Abs. 1 Nr. 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl **nicht widerspricht**. (Hervorhebungen durch Verfasserin des Skripts). Trägt der andere Elternteil keinen Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können und sind solche Gründe auch nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Abs. 3: Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

Der Vater kann auch beantragen, dass ihm das Gericht die elterliche Sorge allein überträgt. Voraussetzung ist, dass er die Vaterschaft anerkannt hat. Das Familiengericht gibt dem Antrag statt, wenn die Mutter zustimmt **oder** wenn eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes **am besten entspricht**.<sup>33</sup>

## 7.2. Name der gemeinsamen Kinder

Solange nur die Mutter die elterliche Sorge hat, erhält das Kind den Namen, den sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt.

Die Mutter hat aber die Möglichkeit, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des Vaters zu erteilen, wenn dieser damit einverstanden ist und wenn er die Vaterschaft anerkannt hat. Wenn das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, ist auch die Einwilligung des Kindes erforderlich. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.<sup>34</sup>

## 7.3. Kindesunterhalt

Da es Voraussetzung für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ist, dass die Partner auch gemeinsam wirtschaften, gehört hierzu auch die Versorgung gemeinsamer Kinder. Hierdurch wird der Unterhaltsanspruch erfüllt.

Der Unterhaltsanspruch für Kinder aus früheren Verbindungen besteht weiterhin. Dies hat mit der neuen Lebensgemeinschaft nichts zu tun.

## 7.4. Adoption

Seit 31.03.2020 können auch unverheiratete Paare gemeinsam ein Kind adoptieren. Voraussetzung ist, dass die unverheirateten Partner mindestens seit vier Jahren eheähnlich zusammenleben oder dass ein gemeinsames Kind im selben Haushalt lebt.

Das Mindestalter der Annehmenden ist 25 Jahre.

Der gesetzliche Vertreter muss in die Adoption einwilligen. Kinder über vierzehn Jahren müssen zusätzlich selbst zustimmen.<sup>35</sup> Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind dies beide Elternteile. Wenn das Kind keinen rechtlichen Vater hat,<sup>36</sup> ist Vater derjenige, der glaubhaft macht, der Mutter

---

33 § 1671 Abs. 2 BGB Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626 a Abs. 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit:

1. die Mutter zustimmt, es sei denn die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung oder
2. eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

34 § 1617a BGB

35 § 1746 Abs. 1 BGB

Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.

36 § 1592 BGB

während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.<sup>37</sup> Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat,<sup>38</sup> sofern kein anderer Mann als Vater anzusehen ist.<sup>39</sup>

Wenn ein Kind weder während der Ehe geboren wurde noch eine Vaterschaft durch Anerkennung besteht, kann der Mann, der während der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat, auch die Einwilligung zu einer Adoption verweigern.

## 7.5. Umgangsrecht

Wenn beide nichtehelichen Partner Eltern von gemeinsamen Kindern sind, hat derjenige Partner, bei dem das Kind nicht lebt, nach der Trennung ein Recht auf Umgang.<sup>40</sup> Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Ein Umgangsrecht besteht auch mit Kindern des ehemaligen Partners, wenn während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft beide Partner für die Kinder gesorgt und diese gemeinsam erzogen haben. Voraussetzung ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung bestand.<sup>41</sup>

Das Oberlandesgericht Braunschweig fasste hierzu am 02.10.2020 einen Beschluss, dass ein solches Umgangsrecht auch besteht, wenn zwei Lebenspartner gemeinsam ein Kind aufgrund einer künstlichen Insemination haben und nach der Geburt gemeinsam Erziehungs- und Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts gilt dies auch, wenn sie nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind zusammengelebt haben.<sup>42</sup>

## 8. Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sozialrecht

### 8.1. ALG II

Bei der Arbeitslosenhilfe II und bei der Grundsicherung ist das Einkommen und das Vermögen des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mitzubeherrschenden.

Grund hierfür ist § 20 SGB XII, wonach Personen, die in nichtehelicher Lebensgemeinschaft leben, bei der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden dürfen als Ehegatten.<sup>43</sup> Es wird hier vermutet, dass

---

37 § 1747 Abs. 1 BGB

Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich.

38 § 1600 d Abs. 2, Satz 1 BGB Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat.

39 nach § 1592 BGB, Wortlaut weiter oben.

40 § 1684 Abs. 1 BGB

41 § 1685 Abs. 1, 2 BGB: Abs. 1 Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.

Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

42 Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 02.10.2020

43 § 20 Satz 1 SGB XII:

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

sie gemeinsam wirtschaften und von ihrem Partner Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Dies gilt aber nicht, wenn nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder wenn der andere Partner keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält.<sup>44</sup>

Zu der Bedarfsgemeinschaft zählt der nichteheliche Lebenspartner, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird und der wechselseitige Wille anzunehmen ist, dass die Partner für einander Verantwortung tragen.<sup>45</sup>

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung für einander zu tragen und für einander einzustehen wird vermutet, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Partner leben länger als ein Jahr zusammen;
- Partner leben mit einem gemeinsamen Kind zusammen;
- Partner versorgen Kinder oder Angehörige im Haushalt;
- Partner sind berechtigt, über Einkommen oder Vermögen des jeweils anderen Partners zu verfügen.

Diese Vermutung ist jedoch widerlegbar. Auch wenn Partner über ein Jahr zusammenwohnen, bedeutet diese noch nicht, dass eine Bedarfsgemeinschaft besteht.<sup>46</sup>

Ein Zusammenleben von nichtehelichen Partnern in einem gemeinsamen Haushalt, das zu einer Bedarfsgemeinschaft führt, erfordert nach einer Entscheidung des LSG München vom 27.07.2016 das „Wirtschaften aus einem Topf“. Das bedeutet, dass die Partner in einer Wohnung zusammenleben und die Haushaltsführung und das Bestreiten der Kosten gemeinschaftlich durch beide erfolgen muss.

Das Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kann die Einstandspflicht frühestens nach einem Jahr begründen.<sup>47</sup>

Nach einer Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 12.01.2001, L 7 SO 5532/05 gibt es gegen ein Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft jedoch bereits erhebliche Zweifel, wenn ein Partner regelmäßige monatliche Zahlungen auf das Konto der anderen Partners für Miete leistet. In dem vom Landessozialgericht entschiedenen Fall hatte der Partner sogar noch bestimmte Beträge gezahlt, um Haushaltsleistungen wie Kochen und Wäsche waschen abzugelten. Hierüber wurde dann regelmäßig abgerechnet. Dies war jedoch nicht ausschlaggebend.

---

44 § 39 Satz 1 und 2 SGB XII

Lebt eine nachfragende Person gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass die nachfragende Person von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit nicht gemeinsam gewirtschaftet wird oder die nachfragenden Personen von den Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft keine ausreichenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

45 § 7 SGB II Abs. 3 a „Zur Bedarfsgemeinschaft gehören...“

Nr. 3 c „Eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für einander zu tragen und für einander einzustehen.“

46 LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10.09.2007, L 9 AS 439/07 ER

47 (LSG Hamburg, Beschluss vom 28.01.2008, XI 5 B 21/08).

## 8.2. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, keinen Unterhalt bezahlt, hat das Kind einen Anspruch auf UVG Leistungen. Hierzu muss beim Jugendamt ein Antrag gestellt werden. Der Anspruch besteht auch, wenn der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, mit einem neuen Partner und dem Kind gemeinsam in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Der Elternteil gilt trotzdem als alleinstehend im Sinne des UVG. Wenn die Eltern des Kindes in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, entfällt der Anspruch auf UVG Leistungen.<sup>48</sup> Die Höhe der UVG Leistungen richtet sich nach der jeweils gültigen Düsseldorfer Tabelle. Das Kindergeld wird in voller Höhe abgezogen.

Dies ist ein wesentlicher Nachteil im Vergleich zum Unterhaltsanspruch gegenüber dem zahlenden Elternteil, da hier das Kindergeld nur zur Hälfte abgezogen wird.

## 9. Unterhalt der Partner

### 9.1. Unterhaltsansprüche untereinander

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft schulden sich gegenseitig keinen Unterhalt.

#### 9.1.1. Unterhaltsanspruch aus Anlass der Geburt eines gemeinsamen Kindes

Etwas anderes gilt, wenn aus der Beziehung ein Kind hervorgegangen ist.

Der Vater hat der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Weiterhin besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht der nichtehelichen Eltern untereinander für die Zeit von frühestens vier Monaten vor der Geburt bis drei Jahre nach der Geburt. Diese verlängert sich, wenn von dem betreuenden Elternteil auch danach keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen.<sup>49</sup>

Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die ehemaligen Partner jemals in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammengelebt haben.

Möglich ist hier zum Beispiel folgende Regelung:

*„Wenn einer der Partner wegen Kinderbetreuung seine Berufstätigkeit aufgibt oder einschränkt, verpflichtet sich der andere Partner für den Fall, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht, Betreuungsunterhalt nach den Voraussetzungen zu bezahlen, wie wenn die Partner verheiratet gewesen wären.“*

#### 9.1.2. Ansprüche des Sozialamtes

Für den Fall, dass einer der nichtehelichen Partner in ein Pflegeheim umziehen muss, können allerdings in der Tat Kosten auf den anderen Partner zukommen.

---

48 § 1 Abs. 3 OVG

49 § 1615 I BGB

Der Grund hierfür ist, dass nichteheliche Partner eine Bedarfsgemeinschaft<sup>50</sup> bilden. Dies führt bereits dann zu Ansprüchen des Sozialamts gegen den anderen Partner, wenn das Vermögen beider Partner zusammen höher als 20.000 EUR ist. Auch wenn einer der Partner eine gute Rente hat oder mietfrei im eigenen Haus wohnt, können Ansprüche des Sozialamts entstehen. Für die Höhe des Anspruchs des Sozialamts kommt es auf die Verhältnisse im Einzelfall an, z.B. auf die Höhe der Rente und die notwendigen laufenden Ausgaben an.

Um Ansprüche des Sozialamts zu verhindern, muss die nichteheliche Lebensgemeinschaft beendet sein. Hierfür reicht es aber nicht aus, wenn ein Partner in ein Heim umzieht. Auch dann macht das Sozialamt seine Ansprüche gegen den im Haushalt verbleibenden Partner mit Erfolg geltend.<sup>51</sup> Es besteht aber noch die Möglichkeit, die nichteheliche Lebensgemeinschaft zu beenden indem der ehemalige gemeinsame Haushalt aufgelöst wird.

## **9.2. Ansprüche gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner trotz neuer Partnerschaft**

Wer aus einer intakten Ehe ausbricht und sich einem neuen Partner zuwendet, verliert in der Regel auch seinen Unterhaltsanspruch gegenüber seinem Ehepartner. Etwas anderes gilt aber, wenn die neue Beziehung erst nach der Trennung der Ehepartner begonnen hat.

Auch die Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ändert zunächst nichts an den Unterhaltsansprüchen gegen den geschiedenen Ehegatten. Grundsätzlich schuldet ein früherer Ehepartner auch dann noch Trennungunterhalt oder nachehelichen Unterhalt, wenn die Voraussetzungen hierfür bisher vorgelegen haben. Hieran ändert zunächst auch das Eingehen einer neuen nichtehelichen Lebensgemeinschaft nichts. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die neue Lebensgemeinschaft „verfestigt“ ist. Die Verpflichtung zur Fortzahlung von Unterhalt wäre dann unbillig.<sup>52</sup>

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Unterhalt verwirkt, wenn ein unterhaltsberechtigter früherer Ehepartner eine verfestigte neue Lebensgemeinschaft eingegangen ist und sich damit endgültig aus der ehelichen Solidarität gelöst hat.<sup>53</sup> Hierfür muss die neue Lebensgemeinschaft verfestigt und von bestimmter Dauer sein. Kriterien sind ein über einen längeren Zeitraum geführter gemeinsamer Haushalt, größere gemeinsame Investitionen sowie das gemeinsame Auftreten nach außen als Partner.<sup>54</sup>

Die Rechtsprechung geht bei einer Dauer von zwei bis drei Jahren von einer verfestigten Lebensgemeinschaft aus.<sup>55</sup> Diese Zeitspanne kann jedoch deutlich geringer sein, wenn aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Kind hervorgegangen ist oder wenn hinreichende Indizien

---

50 § 7 Abs. 3 Nr 3 SGB II

51 SG Karlsruhe, Urteil vom 14.08.2015, AZ. S 1 S O 1225/15

52 § 1579 BGB

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil ...

2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt.

53 BGH, Urteil vom 13.07.2011, AZ XII ZR 84/09

54 BGH, Urteil vom 05.10.2011, AZ XII ZR 117/09

55 OLGH, Beschluss vom 16.01.2014, 3 UF 244/13

für eine langfristige Planung einer gemeinsamen Zukunft bestehen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn gemeinsam ein Haus gebaut wird. Die verfestigte Lebensgemeinschaft, die zum Ausschluss von Unterhaltsansprüchen führt, kann demnach bereits nach einem Jahr bestehen.<sup>56</sup>

Der Unterhaltsanspruch kann auch dann wegfallen, wenn ein Partner dem anderen Partner den Haushalt führt, sofern dieser leistungsfähig ist. Die bayerischen Leitlinien gehen in diesem Fall von einem Betrag von 200,00 EUR bis 550,00 EUR aus, der dem haushaltsführenden Partner als Einkommen zugerechnet wird, sofern der Haushaltsführende nicht erwerbstätig ist.<sup>57</sup> Das bedeutet, dass der Unterhaltsanspruch zwar nicht sofort wegfällt. Für den Fall, dass ein Partner die Haushaltsführung übernimmt, kann sich jedoch der Unterhaltsanspruch ermäßigen.

## 10. Gegenseitige Absicherung

### 10.1. Erbrecht

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben kein gegenseitiges Erbrecht. Das bedeutet, dass für den Fall, dass die Partner nicht verheiratet sind, deren Kinder erben. Wenn keine Kinder vorhanden sind, erben die Eltern des jeweiligen Partners und, falls ein Elternteil bereits verstorben ist, die Geschwister. Wenn die Partner sich gegenseitig als Erben einsetzen, sind die Pflichtteilsrechte zu beachten. Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wenn die Partner unverheiratet sind, sind die Kinder und, wenn keine Kinder vorhanden sind, die Eltern pflichtteilsberechtigt. Keinen Anspruch auf einen Pflichtteil haben die Geschwister.

Im Gegensatz zu Eheleuten können Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft kein gemeinsames Testament verfassen. Dieser Formmangel wird auch nicht durch eine spätere Heirat behoben. Das heißt, das Testament bleibt unwirksam, auch wenn die Partner später heiraten.<sup>58</sup> Möglich ist ein notarieller Ehevertrag. Die Partner können sich auch durch zwei einzelne handgeschriebene Testamente als Erben einsetzen.

Ein Testament kann jederzeit widerrufen werden. Falls kein Widerruf erfolgt ist, gilt das Testament auch nach dem Ende der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Auch ein Erbvertrag bleibt bestehen, wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft geendet hat. Wenn ein Rücktrittsrecht vereinbart wurde, ist es möglich, sich wieder hiervon zu lösen.

Nur wenn die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem der Erbvertrag geschlossen wurde, verlobt waren **und** das Verlöbnis oder eine spätere Ehe vor dem Tod aufgelöst wurden, wird auch der Erbvertrag in den meisten Fällen nichtig.<sup>59</sup> Bestehen bleibt aber eine erbvertragliche Regelung, durch die gemeinsame Kinder eingesetzt wurden.

Zu beachten ist, dass der steuerliche Freibetrag lediglich 20.000,00 EUR beträgt. Ist die Erbschaft höher, ist ein Steuersatz von 30% abzuführen.

---

56 Palandt, Rn. 12 a zu § 1579 BGB

57 Unterhaltsrechtliche Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland Stand 01.01.2021

58 Palandt Rn 2 zu § 2265 BGB

59 OLG Frankfurt, Urteil vom 07.07.2015, AZ 20 W 16,15; BGH, Urteil vom 10.07.2019, AZ IV ZB 22,18

## 10.2. Lebensversicherung

Möglich ist auch der Abschluss einer Lebensversicherung, bei der der Bezugsberechtigte nach dem Tod des überlebenden Partners die vereinbarte Versicherungssumme erhält. Auch hier muss allerdings der Betrag, der über die Freigrenze von 20.000,00 EUR hinausgeht, mit 30 % versteuert werden.

Dies kann dadurch umgangen werden, indem der Begünstigte selbst eine Lebensversicherung abschließt mit der das Leben des Partners abgesichert ist. Der Bezugsberechtigte muss allerdings die Prämien auch selbst einbezahlen.

Versicherte Person ist dann sein Partner.

Der andere Partner kann entsprechend ebenso eine Lebensversicherung abschließen.

## 10.3. Weitere Versicherungen

Bei der **Haftpflichtversicherung** kann der nichteheliche Lebenspartner mit aufgenommen werden.

Beim Abschluss des Vertrages muss aber darauf geachtet werden, dass Krankenkassen für den Fall, dass einer der nichtehelichen Lebenspartner den anderen unabsichtlich verletzt, den Schädiger nicht in Regress nehmen können.

Bei der **Rechtsschutzversicherung** kann der nichteheliche Partner in der Regel kostenlos mitversichert werden.

Eine Hausratversicherung ist ausreichend, wenn nur der Hausrat aus einer Wohnung versichert wird.

## 11. Vorsorgemaßnahmen für den Krankheitsfall

Ärzte dürfen aufgrund der Schweigepflicht keine Auskünfte an den nichtehelichen Lebenspartner geben. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist möglich. Dies kann zum Beispiel im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder durch eine einzelne Anordnung festgelegt sein. Ebenso kann es sinnvoll sein, dass die Partner sich gegenseitig eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilen, bei der die Unterschrift notariell beglaubigen werden sollte. Hierdurch fallen nur sehr geringe Gebühren in Höhe von deutlich unter 50,00 EUR an, solange der Notar die Vollmacht nicht selbst entwirft und beurkundet. Durch die Vorsorgevollmacht kann in der Regel verhindert werden, dass eine dritte Person als Betreuer eingesetzt wird. Möglich ist folgende Formulierung:

*„Sollte trotz dieser Vorsorgevollmacht eine rechtliche Betreuung erforderlich sein, so wünsche ich, dass mein Partner (Name, Vorname) mein Betreuer wird.“*

## 12. Form des Partnerschaftsvertrags

Der Partnerschaftsvertrag kann grundsätzlich formlos geschlossen werden. Schriftform ist aber sinnvoll. Notarielle Form ist jedoch erforderlich, wenn gleichzeitig ein Grundstück übertragen werden soll, oder wenn Rechte an Grundstücken eingeräumt werden sollen, die ins Grundbuch eingetragen werden.

Da die nichtehelichen Lebenspartner kein gemeinsames Testament errichten können, kann eine

gemeinsame Erbfolgeregelung nur durch einen Erbvertrag getroffen werden. Auch dieser muss notariell beurkundet werden.

## 13. Anhang



### **Aktualisierungen**

Sie finden dieses Skript und eventuelle Aktualisierungen im Internet:

<https://www.rain-fuchs.de/skripten/NichtehelicheLebensgemeinschaft.pdf>



### **Vorträge / Schulungen**

Die Autorin bietet Veranstaltungen zu diesem Thema an. Informieren Sie sich über die aktuellen Termine:

<https://www.rain-fuchs.de/Events.html>